



### Stellungnahme des Präsidiums der Österreichischen Rektorenkonferenz

17. April 2005

Das Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz nimmt den vorliegenden Entwurf zum Anlass, folgenden Vorschlag für eine **Änderung des § 160 BDG 1979** zu unterbreiten:

*§ 160 Abs. 2 dritter Satz BDG 1979 soll lauten:*

**„Dieser Zeitraum von fünf Jahren erhöht sich um die Zeit, in der eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor in einem Arbeitsverhältnis zu einer Universität steht, längstens jedoch auf fünfzehn Jahre.“**

Zur Begründung wird ausgeführt:

Vor der letzten größeren Reform des Dienstrechts der Universitätslehrer (BGBl. I 87/2001) wurden Universitätsdozentinnen bzw. -dozenten (§ 170 BDG 1979) im Fall ihrer Berufung auf eine Professur an einer österreichischen Universität im laufenden Beamtendienstverhältnis in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren ernannt, ihre Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965 blieb dabei gewahrt.

Mit dieser Reform 2001 wurde die Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessorin bzw. -professor auslaufend beseitigt, eine Bestellung zur Universitätsprofessorin/zum Universitätsprofessor erfolgt nur mehr durch Aufnahme in ein zeitlich befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Als flankierende Maßnahme zwecks Förderung des Aufstiegs für besonders qualifizierte Universitätsdozentinnen bzw. -dozenten wurde durch eine Ergänzung des § 160 Abs. 2 BDG 1979 die Möglichkeit geschaffen, den in einem Beamtendienstverhältnis auf Lebenszeit stehenden Universitätslehrerinnen bzw. -lehrern für die Dauer der Berufung in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessorin/Vertragsprofessor (§ 49f VBG) eine Freistellung unter Entfall der Bezüge im Beamtendienstverhältnis zu gewähren, um ihnen nach Auslaufen der zeitlich befristeten Professur eine Rückkehr in das Beamtendienstverhältnis als Universitätsdozentin bzw. -dozent bis zum Erreichen der Pensionsgrenze zu ermöglichen.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 160 Abs. 2 BDG sind in der Karriere einer Universitätslehrerin bzw. eines Universitätslehrers 5 Jahre einer Freistellung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhgenussbemessung voll anrechenbar. Weitere 5 Jahre Freistellung zählen weder für die Vorrückung noch für die Ruhgenussbemessung, es sei denn, die Universitätslehrerin/der Universitätslehrer wird für mindestens drei Jahre zur zeitlich befristeten Vertragsprofessorin bzw. zum Vertragsprofessor berufen.

Die Erfahrung mit dieser Fassung des § 160 Abs. 2 BDG 1979 hat jedoch gezeigt, dass damit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Manche hoch qualifizierte Universitätsdozentin bzw. mancher -dozent lehnt eine Berufung auf eine vertragliche Professur bei gleichzeitigem Austritt aus dem Beamtendienstverhältnis wegen der beruflichen Unsicherheit nach Zeitablauf der Professur ab. Aber auch im Falle einer unbefristeten vertraglichen Professur kann die Möglichkeit der Rückkehr auf die beamtete Dozentenstelle notwendig bzw. erstrebenswert sein. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn die Berufung auf die Professur erst in einem höheren Lebensalter (jenseits der Vollendung des 50. Lebensjahrs) erfolgt und daher die Bemessung der Beamtenpension als Dozentin bzw. Dozent nach wesentlich günstigeren Kriterien erfolgt als bei einer aus der vertraglichen Professur zu erwartenden ASVG-Pension. Um diesen Nachteil auszugleichen, müsste der Aktivbezug als vertragliche Professorin bzw. als vertraglicher Professor sehr hoch sein, dazu müsste es eine attraktivere Pensionskassenregelung geben, als sie derzeit vorgesehen und aus dem regulären Universitätsbudget finanzierbar ist. Erst bei Berufungen in niedrigerem Lebensalter wird dieses Hindernis wegen der Pensionsreform zunehmend entschärft. Dozentinnen bzw. Dozenten, die wegen der Pensionsreform aus dem Beamtendienstverhältnis keine wesentliche Besserstellung für die Pensionsbemessung mehr zu erwarten haben, werden von einer solchen Regelung ohnedies kaum mehr Gebrauch machen. Aus den genannten Gründen scheint es angezeigt, den gem. § 160 Abs. 2 BDG möglichen Zeitraum einer Freistellung auf 15 Jahre zu erstrecken.

Weiters ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auf die 5 bzw. 10 Jahre (§ 160 Abs. 2) auch Freistellungen anzurechnen sind, die in einem früheren Laufbahnstadium zB für einen Forschungsaufenthalt mit Stipendium oder für eine Gastprofessur im Ausland verwendet wurden. Die derzeit geltende Beschränkung wirkt sich also gerade auf die Universitätslehrerinnen und -lehrer nachteilig aus, die im Sinne der von der EU immer wieder geforderten Internationalität und Mobilität im Ausland bzw. im außeruniversitären Bereich Erfahrungen sammeln und dann als besser qualifizierte Dozentinnen bzw. Dozenten einen Ruf auf eine Professur erhalten. Damit können jedoch Professuren dem qualifizierten österreichischen wissenschaftlichen Nachwuchs verloren gehen.

§ 160 BDG sollte daher so adaptiert werden, dass die in einem Beamtendienstverhältnis stehenden Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer im Fall der Berufung auf eine befristete oder unbefristete vertragliche Professur für die gesamte Dauer der Professur, längstens aber für 15 Jahre, und mit voller Anrechenbarkeit für Vorrückung und Ruhegenussbemessung gegen Karenz der Bezüge freigestellt werden können.

Aus der vorgeschlagenen Änderung ergeben sich insgesamt keine Mehrkosten für den Bund bzw. die Universitäten.



Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt